

3. Den Vereinigungen und volkseigenen Betrieben sind „Zusätzliche Aufgaben“ und „Herabsetzungen von Planaufgaben“ auf Grund der Beschlüsse des Ministerrats als solche und nicht als Pläne mitzuteilen.
4. Die in dem Ziffern 1 und 2 festgelegten Bestimmungen gelten:
 - a) für den Volkswirtschaftsplan insgesamt,
 - b) für alle Teile des Volkswirtschaftsplanes,
 - c) für alle Pläne der Ministerien, Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, Hauptverwaltungen und Landesregierungen.
5. Die volkseigenen Betriebe stellen ihre Betriebspläne nach den ihnen auf der Grundlage des durch Gesetz bestätigten Volkswirtschaftsplanes erteilten Planaufgaben auf. Der von der zuständigen Vereinigung, der Hauptverwaltung, dem Staatssekretariat oder dem Ministerium bestätigte Betriebsplan gilt für die Abrechnung der Planerfüllung im ganzen Jahr. Wenn sich auf Grund der abgeschlossenen Lieferverträge, erteilter „Zusätzlicher Aufgaben“ oder durch „Herabsetzungen von Planaufgaben“ oder andere Anweisungen die Aufgabenstellung ändert, kann durch die für die Bestätigung zuständige Stelle der Betriebsplan geändert werden. Mit der Änderung ist dem Betrieb mitzuteilen, ob für die Abrechnung der Planerfüllung des Betriebes, zur Berechnung des Direktorfonds usw. der geänderte oder der ursprüngliche Plan zugrunde zu legen ist.
6. Jede andere Herausgabe von Planaufgaben und Abrechnung der Erfüllung der Pläne ist unzulässig und durch Kontrolle der Ministerien, Landesregierungen, Hauptverwaltungen und Vereinigungen zu unterbinden.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anweisung über die Regelung der Arbeitszeit
in Betrieben, die Back- oder Konditorware
herstellen, zu Weihnachten und Neujahr 1951.

Vom 4. Dezember 1951

Auf Grund § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird für einschichtig arbeitende Betriebe, die Back- und Konditorware herstellen, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Bevölkerung folgende allgemeine Ausnahme von der gesetzlichen Arbeitszeitregelung zugelassen:

1. Arbeiter und Angestellte dürfen am
Sonntag, dem 23. Dezember und
Sonntag, dem 30. Dezember
wie an Wochentagen beschäftigt werden.

2. Die Arbeitszeit in der Zeit vom 17. bis 23. Dezember 1951 darf

für Erwachsene bis auf 10 Stunden,

für Jugendliche über 16 Jahre bis auf 8½
Stunden und

für Jugendliche unter 16 Jahren bis auf
8 Stunden

verlängert werden.

3. Für die geleisteten Überstunden und für die Sonntagsarbeit sind die tariflichen Zuschläge zu zahlen.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
L i t k e
Hauptabteilungsleiter *1

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung des Absatzes
von Erzeugnissen des Blindenhandwerks.

Vom 6. Dezember 1951

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks (GBl. S. 537) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Das Blindenwarenzeichen (Anlage), mit dem Blindenwaren gekennzeichnet werden müssen, zeigt in einem Trapez zwei zur Sonne ausgestreckte Hände. Die Umrandung zeigt folgende Inschrift: „Genossenschaft des Blindenhandwerks des Landes“ (Angabe des Landes, in welchem die Genossenschaft des Blindenhandwerks ihren Sitz hat).

§ 2

(1) Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen können bei der Genossenschaft des Blindenhandwerks ihres Landes die Erteilung des Blinden Warenzeichens beantragen.

(2) Die Genossenschaft des Blindenhandwerks ist verpflichtet, Richtigkeit und Vollständigkeit der Anträge zu prüfen und die Erzeugnisse den Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) zur Qualitätsprüfung vorzulegen.

(3) Die Genossenschaften des Blindenhandwerks registrieren die erteilten Genehmigungen auf Führung des Blindenwarenzeichens.

(4) Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen kennzeichnen ihre Erzeugnisse in eigener Verantwortung.